Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 74.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 30. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1878

Amtliches.

Berlin, 29. Januar Der König hat den Reg.-Rath von Fumetti zu Coblenz zum Ober-Reg.-Rath; und den Landger.-Rath Eschweiler in Cöln zum Appell.-Ger.-Rath bei dem Appell. Gerichtshofe daselbst ernannt; sowie dem Reg.-Rath Cöster zu Cassel den Charakter als Geb. Reg.-Rath verliehen

Dem Notar Friedrich August Mallo in Wörth ist zum 1. April d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt.

Depeschen über den Krieg im Orient.

I. Von den Kriegsschauplätzen

Wien, 29. Januar. Ein Telegramm der „Polit. Korresp." aus Belgrad meldet: Die serbischen Kriegsoperationen werden auf das Eifrigste fortgesetzt. Oberst Leschjanin hat auf dem Plateau von Petrovagora einen vollständigen Sieg über Hafiz Pascha erfochten.

II. Vorgänge in den kriegführenden Staaten.

Petersburg, 29. Januar. Nach einem Telegramm des „Russischen Invaliden" aus Adrianopel vom 26. d. ist dort die Ruhe vollständig wiederhergestellt. Die Bevölkerung ist beruhigt, das öffentliche Leben hat wider den gewöhnlichen Verlauf angenommen, die Buden und Magazine sind wieder geöffnet, der Handel ist belebt. — Der „Russische Invalide" veröffentlicht ein Handschreiben des Kaisers an den Großfürsten Nikolaus, mit welchem dem Großfürsten für den Balkanübergang ein goldener mit Diamanten geschmückter Säbel verliehen wird.

Wien, 29. Januar. Wie der „Polit. Korr." aus Konstantinopel telegraphisch gemeldet wird, würde dort die Verzögerung der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien mit dem Widerstande der Pforte gegen eine temporäre Besetzung von Konstantinopel in Zusammenhang gebracht. — Nach einem bukarester Telegramm derselben Korrespondenz hat General Ignatieff ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Alexander an den Fürsten Karl überbracht.

Konstantinopel, 28 Januar. In Folge des andauernden Zuströmens flüchtender Tscherkessen ist die Polizei verstärkt worden.

Vom Landtage.

54. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 29. Januar. Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um halb 11 Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Am Ministertische: Dr. Friedenthal und mehrere Kommissare.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein.

Der Bericht über die Verwaltung des Hinterlegungsfonds für das Jahr 1877 wird auf Antrag des Abg. Dr. Hammacher an die Budgetkommission verwiesen. Der Antragsteller fügt noch hinzu, es zeige die auf Grund des Gesetzes über das Hinterlegungswesen vom 19. Juli 1875 in die Hände des Staates übergegangene Verwaltung recht erfreuliche Erfolge; es lasse sich aus der Uebersicht bereits eine Einnahme von mehr als 2 Millionen Mark konstatiren. Daher sei es sehr wünschenswerth, wenn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglichst bald von der Regierung die in Aussicht genommene definitive Regelung des Hinterlegungswesen zur That werde.

Der Kommissarius der Regierung theilt hierauf dem Hause mit, daß ein Gesetzentwurf über diese Materie bereits ausgearbeitet sei und, wenn nicht in dieser, so sicher in der nächsten Sitzung dem Hause unterbreitet werden würde.

Der neunundzwanzigste Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1876 geht gleichfalls an die Budgetkommission.

Hierauf erstattet Abg. Michaelis Namens der Rechnungs-Kommission Bericht über die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Das Haus nimmt den auf Decharge-Ertheilung gerichteten Antrag der Kommission an.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und zwar auf Grund der von der verstärkten Agrarkommission gemachten Vorschläge §. 1 des Gesetzes hat durch die Kommission folgende Fassung erhalten:

„Wenn das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) auf einem zur Rebkultur benutzten Grundstück oder an einzelstehenden Rebstöcken von den durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 bestimmten Organen oder anderen Sachverständigen festgestellt worden ist, kann der Oberpräsident solche Verfügungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, namentlich: 1) verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel, ob bewurzelt oder unbewurzelt, von diesem Grundstück oder von einzelnen Theilen desselben abgegeben oder überhaupt entfernt werden, 2) die Vernichtung der infizirten Rebkulturen und die Desinfektion des Bodens anordnen und ausführen lassen, auch 3) die Benutzung des desinfizirten Bodens zur Rebkultur für einen bestimmten Zeitraum untersagen. Die erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung angeordnet und — sofern die Reblauskrankheit räumlich einen größeren Umfang erreicht — auf einen ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder mehrere solche Bezirke ausgedehnt, dagegen auch, sofern nur einzelne Theile eines Grundstücks zur Rebkultur benutzt werden, auf diese beschränkt werden. Alle Rebkulturen unterliegen jederzeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch vom Oberpräsidenten zu ernennende Sachverständige."

Zu demselben liegen mehrere Abänderungsanträge vor:

1) Dr. Seelig und Dr. Lucius beantragen, die Worte: „sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile" zu streichen, eventuell bei Ablehnung dieses Vorschlages in Alinea 1 hinter dem Worte „erscheinen" einzuschalten die Worte: „in den Weinbau treibenden Distrikten;" ferner vor dem letzten Alinea ein neues einzuschalten, welches lautet: „In nicht Weinbau treibenden Distrikten bleiben die unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Maßregeln auf Reben und Rebtheile beschränkt"

2) Delius schlägt vor, statt der Worte „die erforderlichen Maßregeln" zu sagen: „die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln."

3) Dr. Petri beantragt erstens die Worte: „diesem Grundstück oder von einzelnen Theilen desselben" zu streichen und statt ihrer zu setzen: „dem bezüglichen Grundstück;" zweitens in Alinea 2 das Wort: „und" zu streichen und hinter dem Wort: „angeordnet" einzuschalten: „auf einzelne Theile des Grundstücks beschränkt, andererseits"; schließlich ebenda die Worte: „dagegen auch, sofern nur einzelne Theile eines Grundstücks zur Rebkultur benutzt werden, auf diese beschränkt" zu streichen.

Referent Abg. Knebel spricht sich über die vorstehenden Abänderunganträge aus und warnt namentlich vor Annahme des ersten derselben. Schon in der Kommission sei die Angelegenheit nach dieser Richtung hin reiflich erwogen und beschlossen worden, wegen der ungeheuer großen Gefährlichkeit des Insektes, welches, wenn es einmal da sei und seinen Vernichtungskrieg begonnen habe, den ganzen Weinbau zu Grunde richte und eine große Zahl fleißiger und begüterter Gewerbetreibender an den Bettelstab bringe und zur Auswanderung zwinge, das Verbot des Verkaufs von Rebtheilen so zu verallgemeinern, daß aus infizirten Grundstücken auch keinerlei andere Pflanzen und Pflanzentheile verkauft werden dürfen. Den übrigen Amendements hat Redner nichts entgegenzusetzen, sie sind theils redaktionell, theils hält er sie nicht für durchaus geboten.

Abg. Dr. Seelig befürwortet seinen Antrag mit folgenden Ausführungen: Die Gefahr, welche dem deutschen Weinbau von der Reblaus drohe, werde vielfach überschätzt. Zwar sei ein Insekt, welches der Reblaus ähnle und für dieselbe gehalten werde, bereits an verschiedenen Stellen in Deutschland konstatirt worden, jedoch daß dieses Insekt identisch sei mit demjenigen, welches in Frankreich so große Verheerungen anrichte, sei noch nicht erwiesen. Das letztere sei am gefährlichsten in seiner geflügelten Form, in der es durch den Wind über weite Landstrecken fortgetragen werde; in dieser geflügelten Form aber sei es in Deutschland noch nirgendwo gefunden worden. Hielte die geflügelte Form in Deutschland je ihren Einzug, dann genüge auch ein Gesetz wie das vorliegende nicht mehr. Es erscheine daher ganz zwecklos, das Gesetz auf andere Pflanzen, als Reben auszudehnen, Noch von keiner andern Pflanze sei konstatirt, daß auf ihr die Phylloxera lebe, namentlich sei es ein Irrthum, daß sie auch auf den Wurzeln von Obstbäumen vorkomme. Man sei überhaupt über die Natur des Insekts noch unklar, daß es schwierig sei, jetzt schon die Maßregeln zu fixiren, welche erfolgreiche Bekämpfung desselben versprechen; so sei es beispielsweise noch nicht einmal festgestellt, ob das Insekt die Ursache der Krankheit des Weinstockes sei, oder ob nicht vielmehr die Krankheit vorausgehe und das Auftreten des Insekts erst zur Folge habe. Das ganze Gesetz sei nur ein Versuch. Gegenüber seiner verhältnißmäßig geringen Bedeutung, gegenüber der Zweifelhaftigkeit seines Erfolges dürfe man nicht einem wichtigen und umfangreichen Gewerbebetriebe unendliche Schwierigkeiten auferlegen und Schädigungen zufügen. Die Gärtnereien und Baumschulen verfallen auf diese Art der Willkür der Verwaltung, da bei Konstatirung der Reblaus in denselben auch die Fortsetzung ihres ganzen Gewerbebetriebes verhindert werden könne. Er bitte daher um Annahme des von ihm und Dr. Lucius gestellten Amendements.

Abg. Dr. Petri tritt diesen Behauptungen entgegen. Er erklärt zunächst, die Voraussetzungen, von denen der Antragsteller hinsichtlich der bisherigen Beobachtungen über die Phylloxera ausgehe, seien vielfach unzutreffend. Die Identität des in Deutschland gefundenen Insekts mit der französischen Phylloxera vastatrix sei außer jeden Zweifel gestellt; auch habe man in Klosterneuburg, das zwar nicht zum deutschen Reiche gehöre, aber doch unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen stehe, wie deutsche Weingegenden, und bei Stuttgart das geflügelte Insekt bereits in großer Menge festgestellt. Redner verliest zur Begründung seiner Behauptung ein ihm zugegangenes Gutachten des Entomologen Prof. Kirschbaum, welches sich dahin ausspricht. Richtig sei allerdings, daß man bisher ein Vorkommen des Insekts auf den Wurzeln von Obstbäumen nicht mit Bestimmtheit behaupten könne. Endlich sei die Streitfrage, ob die Phylloxera Folge oder Ursache der Krankheit sei, längst in dem letzteren Sinne entschieden. Er müsse von dem Antrage auf Streichung der Worte „Pflanzen und Pflanzentheile" dringend abrathen, da Obstbäume sehr wohl die Träger weiterer Verbreitung der Reblaus sein könnten, wenn diese auch nicht auf ihnen lebte. Im Uebrigen empfiehlt er außerdem seine Vorschläge.

Der Minister Dr. Friedenthal stimmt dem Abg. Dr. Petri im Allgemeinen zu. Wir befänden uns glücklicherweise noch in einem Stadium, wo die Prävention noch von Erfolg sein muß und das vorliegende Gesetz habe den Charakter einer Präventivmaßregel. Wo die Gefahr vorhanden sei, müsse den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, sich dagegen zu schützen und durch das Gesetz solle den Behörden nur eine gewisse Direktive gegeben werden. Es empfehle sich deshalb die Ablehnung der Amendements und Annahme der Kommissionsvorschläge.

Abg. Dr. Lucius ist der Ansicht, daß die hier in Rede stehende Frage außerordentlich kontrovers sei. Wenn es feststehe, daß wir das Insekt bereits seit 14—15 Jahren in Deutschland haben, ohne daß es bisher eine große Schädlichkeit bewiesen habe, so könne man wohl annehmen, daß unser Klima eine vollständige Entwicklung des Insekts nicht zuläßt. Auch in Frankreich habe sich die Meinung über die Gefährlichkeit des Insekts geändert, denn auch in Frankreich seien Reben, welche von der Phylloxera ergriffen waren, wieder gesundet, es werde somit die Gefährlichkeit derselben überschätzt. Der Kommissionsvorschlag enthalte nur Plackereien für unsere Gärtnereien und Vermögensschädigung. Außerdem habe ein Gesetz für Preußen gar keine Wirksamkeit, es könne nur die Reichsgesetzgebung helfen. Er empfehle das Amendement Seelig.

Minister Dr. Friedenthal erwidert, daß die Reichsgesetzgebung augenblicklich nicht akzeptabel sei, weil die Kompetenz des Reichese bestritten werde. Ueber solche Kompetenzstreitigkeiten dürfe man aber nicht die Maßregeln unterlassen, welche geeignet seien, das Land vor einem großen nationalen Uebel zu schützen. Die Bedenken, welche der Vorredner gegen das Gesetz habe, würden durch eine verständige Ausführung desselben erledigt.

Nachdem Abg. Dr. Dammann die Vorschläge der Kommission gerechtfertigt und die Abgg. Dr. Lucius und Dr. Seelig ihre Amendements noch einmal gerechtfertigt wird die Diskussion geschlossen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Seelig-Lucius abgelehnt, dagegen die von Delius und Petri gestellten und mit diesen Aenderungen der Kommissionsbeschluß angenommen.

Die folgenden Paragraphen werden debattelos angenommen Als § 5 schlägt die Kommission vor: „Die durch die Vernichtung der Rebkulturen und Desinfektion des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staate zur Last. Derjenige, dessen Rebkulturen von den in § 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, den Ersatz des durch die Untersuchung oder Vernichtung gesunder Reben ihm erwachsenen Schadens vom Staate zu verlangen. Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 4a ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist. Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts binnen 180 Tagen nach Empfang der über die Entschädigungsforderung definitiv sich aussprechenden Verfügung des Ministers bei dem zuständigen Gericht angebracht werden."

Abg. v. Kraatz beantragt, im § 5 statt der Alinea 1 und 2 zu setzen: „Der Ersatz für die vernichteten gesunden Reben und die Kosten der Desinfektion fallen dem Staate zur Last."

Abg. Bernhardt widerspricht diesem Antrage, der seiner Meinung nach nur auf einem Irrthum des Antragstellers beruhen müsse, außerdem aber auch vollkommen unausführbar sei.

Abg Donalies wünscht, daß das erste Alinea des Kommissionsantrages gestrichen und die Kosten der Provinz zur Last gelegt würden.

An der weiteren Debatte, in welcher neue Gesichtspunkte nicht hervortreten, betheiligen sich die Abgg. Schellwitz, Dammann, Fräntzel, v. Kraatz, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Referent Knebel.

Bei der Abstimmung tritt das Haus unter Ablehnung der beiden Abänderungsanträge der Ansicht der Kommission bei Hierauf werden die §§ 6 und 7 ohne Diskussion angenommen. Im Anschlusse an das Gesetz beantragt die Kommission noch nachstehende Resolution: „Die königliche Staatsregierung aufzufordern, die Einrichtung einer Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit unter den Besitzern von Rebkulturen behufs Ersatzes des Schadens in Folge Vernichtung der durch die Reblaus ergriffenen kranken Reben in Erwägung zu nehmen und bejahenden Falles die gesetzliche Regelung vorzubereiten."

Abg. Dr. Lucius bittet dieselbe abzulehnen; denn sie widerspreche der im Gesetz nunmehr niedergelegten Entschädigungspflicht des Staates.

Abg. Frhr. von Schorlemer-Alst kann einen derartigen Widerspruch nicht erkennen. Eine Zwangsversicherung, welche jeden Weinbergsbesitzer beitragspflichtig mache, werde wesentlich dazu dienen, die Aufmerksamkeit auf das Vorkommen der Reblaus zu verschärfen und die Gefahr ihrer Verheimlichung zu vermindern Es werde somit eines der wesentlichsten Bedenken beseitigt, welche man gegen die Uebertragung der Entschädigungsverpflichtung für gesunde Reben auf den Staat und für deren Abwälzung auf die Provinz geltend gemacht habe. Außerdem werde die bedrohte Existenz des Weinbergsbesitzers eine weitere Sicherung erhalten, wenn ihm außer den gesunden auch die kranken Reben vergütet würden.

Nach einem Schlußworte des Referenten wird die Resolution vom Hause genehmigt. Eine im Sinne der Anträge Seelig Lucius an das Haus gerichtete Petition wird durch Beschlußfassung über das Gesetz für erledigt erklärt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

§ 1 nach den Beschlüssen der XV. Kommission, welcher der vom Herrenhause herübergekommene Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen worden, lautet: „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn dies zu seiner sittlichen Erziehung und Besserung erforderlich ist." (Die von der Kommission gemachte Aenderung des Herrenhausbeschlusses besteht in der Voranstellung der Unterbringung in Familien vor der in Anstalten.)

Abgg. Brüel und Zelle wünschen statt der Schlußworte „wenn dies zu seiner sittlichen Erziehung und Besserung erforderlich ist" zu setzen: „wenn seine zur Erziehung verpflichteten Angehörigen hierzu ungeeignet erscheinen und ohne solche Unterbringung seine sittliche Verwahrlosung vorauszusehen ist."

Nachdem der Referent der Kommission, Abg. Lammers, kurze Mittheilung über den Gang der Berathung in der Kommission gemacht, erhält das Wort gegen § 1 der

Abg. Dauzenberg: Der vorliegende Gesetzentwurf hat unverkennbar ein gutes Ziel vor Augen, indessen bin ich der Ansicht, daß die Staatsregierung auf denselben einen zu großen Werth gelegt hat, wenn sie behauptet, wie der Regierungs Kommissar im andern Hause gesagt, daß dies der erste Schritt zur Lösung der sozialen Frage sei. (Hört! Hört!) Jedenfalls hat die Staatsregierung, wenn dies ihre Meinung ist, den Weg erheblich geschwächt, denn nur ganz verschämt kommt in den Motiven eine Bezugnahme auf die Religion vor, und die soziale Frage ist doch nur dadurch zu lösen, daß man die Religiosität im ganzen Volke lebendig macht. Ich halte es für nöthig, den Standpunkt der Regierung hier dahin zu kennzeichnen, daß sie es für gut befunden hat, bei diesem Gesetzentwurfe, wo es sich um die Erziehung von Kindern handelt, die Religion ganz und gar aus dem Spiele zu lassen. (Hört! Hört!) Der Gesetzentwurf ist auch in aufgeregten Zeiten eine höchst gefährliche Handhabe in den Händen der Verwaltung. Wenn man uns darauf verweist, daß in dem Gesetze hinreichende Garantie durch die Theilnahme des Richters gegeben sind, so haben wir auch bei den richterlichen Behörden eigenthümliche Erfahrungen gemacht. (Oho! Sehr richtig!) Es liegt mir der Spruch des Vormundschaftsrichters in der marpinger Angelegenheit vor, welchen ich jedem Rechtsverständigen vorlegen will, der mir sagen wird, daß der Spruch durch kulturkämpferischen Einfluß diktirt ist. Eine anerkennenswerthe Verbesserung im § 1 finde ich dadurch, daß man die Unterbringung in der Familie der Unterbringung in einer Anstalt vorgezogen hat. Nun aber wird es schwer sein, solche Kinder in vielen Familien unterzubringen, denn es hält jetzt schon schwer, gut erzogene Waisenkinder in dieser Weise unterzubringen. Oeffentliche Anstalten halte ich zur Zwangserziehung für das Allerungeeignetste und sie sollte auch nur da eintreten, wo es dringend nothwendig ist. Man hat in den öffentlichen Anstalten gegenwärtig keine Garantie für eine richtige religiöse Erziehung, und hat diese Erziehung auch sonst seine Bedenken. Im Allgemeinen haftet den Kindern von dort aus für das ganze Leben ein eigenthümlicher Makel an; es gilt dies nicht blos von den Besserungsanstalten, sondern von allen öffentlichen Anstalten. Anders steht es mit den Privatanstalten. Ich bin nun in der angenehmen Lage, der königlichen Staatsregierung bei dieser Gelegenheit ihr ungerechtes Verhalten gegen die Katholiken zum Vorwurf machen zu müssen und auf die Lage hinzuweisen, welche uns Katholiken bereitet worden ist, um darzuthun, daß wir diesem Gesetzentwurfe nicht so gegenüberstehen, wie die Protestanten. Unsere Position ist eine so nachtheilige geworden, daß wir kein Vertrauen zu dieser Vorlage

haben können. Das sogenannte Ordensgesetz hat in muthwilliger Weise die katholischen Privatanstalten zerstört (Widerspruch) und man wird aufs Schmerzlichste davon berührt, wie die Staatsregierung gegen zahlreiche Erziehungs-Institute vorgegangen ist, die ja blühend waren und auf welche wir mit Stolz blicken konnten. Sie sind nicht mehr! Der Kulturkampf hat sie aus der Welt geschafft und dabei hat der Kulturkampf sich in seiner ganzen Armseligkeit und Erbärmlichkeit bewiesen. (Lärm. Beifall im Zentrum.) Redner giebt eine kurze Statistik über die Frequenz der aufgehobenen Anstalten und macht demnächst der Staatsregierung den Vorwurf, daß sie durch ihre leidenschaftliche und ungerechte Verfolgung der Schwesterschaften die Schuld an der Verwahrlosung vieler Kinder trage. (Widerspruch. Sehr wahr!) Was aus den Kindern werden würde, danach hat man nicht gefragt Die protestantischen Institute sind nicht aufgehoben, **unsern** Kindern wird dadurch eine Zwangserziehung zu Theil. Es hat aber das, was geschehen ist, auch eine andere traurige Seite. Es ist dadurch eine finanzielle Schädigung des Landes herbeigeführt, welche man zu übersehen noch nicht im Stande ist. Die Provinzialverbände werden in die Lage kommen, öffentliche Anstalten errichten zu müssen, weil es an katholischen Anstalten fehlt Ich will mich darüber bei § 1 nicht weiter verbreiten, ich will nur bemerken, daß mir das Amendement Brüel-Zelle empfehlenswerth erscheint, weil es eine präzisere Fassung enthält. Ich empfehle die Annahme desselben, kann aber unter den obwaltenden Umständen für § 1 selbst ein zustimmendes Votum nicht abgeben, wie ich es sonst gern gethan hätte. Wir werden erst Vertrauen zu der Regierung haben können, wenn sie sich wieder daran erinnert, daß wir Katholiken auch Landeskinder sind; der gestern eingebrachte Gesetzentwurf beweist aber, daß sie davon noch weit entfernt ist. (Beifall im Zentrum.)

Abg. **Löwenstein**: Sie werden Alle die Geschicklichkeit bewundert haben, mit welcher es dem Vorredner gelungen ist, bei diesem Gesetz eine recht eingehende Kulturkampfrede zu halten (Sehr richtig! Widerspruch.) So groß für mich die Versuchung wäre, die vielen Unrichtigkeiten und Uebertreibungen, welche in der Rede des Vorredners enthalten waren, zu beleuchten, so will ich dies doch unterlassen und nur kurz erwähnen, daß das Urtheil, welches der Vorredner glaubte über den Friedensrichter zu Marpingen fällen zu dürfen, bis jetzt nicht gerechtfertigt ist da, wie aus den Ausführungen des Abg. Sello seiner Zeit hervorging, das Urtheil desselben nur wegen Formfehler vom Obergerichte aufgehoben worden ist. Wenn Sie den Zusammenhang der Rede des Abg. Dauzenberg mit der Vorlage prüfen, so werden Sie nur finden, daß der Zusammenhang in der Vertheidigung des Amendements Brüel besteht und auf diese Vertheidigung will ich eingehen. Ich bin entgegengesetzter Ansicht, wie der Vorredner. Es ist nach meiner Ansicht den Antragstellern in keiner Weise gelungen, anstatt der unbestimmten Fassung der Kommission eine bestimmtere Fassung zu finden, und die Furcht vor der kulturkämpferischen Auslegung des § 1 wird durch dieses Amendement in keiner Weise beseitigt, denn dasselbe enthält nur eine unbestimmte Redeweise, mit der der Richter nicht weiß, was er machen soll. Wir thun überhaupt gut, wenn wir dem Richter eine gewisse Latitude geben. Unlogisch aber ist es, wenn wir von dem Richter verlangen, daß er feststellen soll, ob die sittliche Verwahrlosung eines Kindes **vorauszusehen** ist, da das Gesetz gerade für Kinder bestimmt ist, welche bereits sittlich verwahrlost **sind**. Die Fassung des Herrenhauses reicht für den verständigen Richter aus und ich empfehle deshalb die Ablehnung des Amendements und die Annahme des § 1 nach dem Beschlusse der Kommission.

Der Reg.-Komm. Geh. Rath **Hübler** weist hierauf den Ausführungen des Abg. Dauzenberg gegenüber nach, daß von einigen 40 katholischen Erziehungsanstalten etwa 20 staatlich aufgelöst, 9 reorganisirt sind und daß bei weiteren 12 die Verhandlungen zur Reorganisation noch schweben. Wenn nun der Abg. Dauzenberg hinzugefügt habe, daß bei dem Vorgehen der Regierung in muthwilliger und grausamer Weise verfahren sei (Sehr richtig!), so antworte darauf einfach das Gesetz (Sehr richtig! Widerspruch), und wenn der Kultusminister dieses Gesetz ausführe, so sei er nicht grausam. sondern erfülle lediglich seine Pflicht. (Sehr wahr!) Der Voredner habe ferner gesagt, daß die Regierung durch Schließung der kath. Anstalten recht eigentlich die Verwahrlosung der Kinder herbeigeführt habe, das sei aber einfach nicht wahr, denn es sei in keinem einzigen Falle eine Anstalt geschlossen worden, bevor nicht Ersatz geschaffen war. (Abg. Windthorst-Meppen ruft: Durch den Mindestfordernden!) Die Staats-Regierung habe gesucht, die Kinder möglichst in Familien unterzubringen, und er erwarte, daß man ihm Fälle nachweise, in denen, wie der Vorredner behauptet, verwahrloste Kinder auf die Straße gesetzt worden sind.

Abg. **Zelle**: Ich will nur den einen Punkt aus der Rede des Abg Dauzenberg berühren in Betreff der Ausführungen von der Nothwendigkeit der religiösen Erziehung der Kinder. Nicht blos im Berichte, sondern in der Vorlage steht ein Paragraph, der diesen Punkt ins Auge faßt. Es ist der § 12b. Aber wenn dieser Paragraph auch nicht im Gesetze stände, so würde es ganz selbstverständlich sein, daß eine Erziehung, welche unsere Behörden leiten, auch eine religiöse ist. Meine Absicht ist nun lediglich, mein Amendement zu motiviren. Die Bekämpfung des Abg. Löwenstein hat mir diese Motivirung sehr leicht gemacht. In dem Gesetze soll dem Vormundschaftsrichter ein Recht gegeben werden, welches in einem Theile Preußens noch unerhört ist, das Recht, den Eltern die Kinder fortzunehmen und das Recht, die Kosten der Erziehung dieser Kinder dem Staate aufzuerlegen. Wenn ein solches Recht dem Richter eingeräumt wird, so müssen auch gewisse Schranken gezogen werden. Der § 2 hat solche Schranken ausgesprochen und wir wollen mit unserem Amendement verhüten, daß den Eltern ein Unrecht geschieht und dem Staate nicht mit Unrecht die Kosten aufgebürdet werden. In einem Falle hat der Abg. Löwenstein Recht; die Fassung unseres Amendements ist nicht ganz glücklich, und würde ich mich deshalb in dieser Beziehung dem Amendement Bergenroth anschließen. (Das Amendement **Bergenroth** will durch Einschiebung des Wortes „fernere" das Amendement **Brüel-Zelle** dahin fassen: „wenn seine zur Erziehung verpflichteten Angehörigen hierzu ungeeignet erscheinen und ohne solche Unterbringung seine fernere sittliche Verwahrlosung vorauszusehen ist.")

Minister des Innern Dr. **Friedenthal**: Ich werde in meiner Erörterung weder in die erste Lesung, noch in den Kulturkampf zurückfallen, am allerwenigsten aber auf Apostrophen, welche in diesem Tone, wie ihn der erste Herr Redner anwendete, gehalten sind, irgend eine Antwort zu geben, so lange ich an dieser Stelle bin. (Oho! im Zentrum.) Ja, meine Herren, wenn Sie Anklage zu erheben haben und wünschen, daß ich Ihnen entgegnen soll, dann werde ich nur dann auf Ihren Wunsch eingehen, wenn der Ton meiner und der Würde der Staatsregierung entspricht. (Sehr gut! rechts. Widerspruch im Zentrum.) Auf in anderem als solchem Tone gehaltene Anreden, welche von Leidenschaft und Ungerechtigkeit der Staatsregierung sprechen, erhalten Sie von mir niemals eine Antwort. Damit ist dieser Punkt für mich erledigt Bezüglich des Amendements Brüel-Zelle muß ich Sie bitten, demselben keine Folge zu geben. Im Schlußsatze des § 1 ist ohnehin so viel enthalten, daß ein denkender Richter, der die Gesetze nach ihrer ratio anwendet, den Gesichtspunkt des Amendements anwenden wird. (Sehr richtig! rechts.) Was den ersten Theil des Antrages betrifft, so bin ich also der Meinung, er ist in der Kommissionsfassung enthalten. Trotz dessen würde ich eine solche Einschiebung, wenn auch für überflüssig, so doch für ganz unschädlich halten. Nicht so günstig kann ich bezüglich des zweiten Theils urtheilen, der auf der einen Seite unnöthig einschränkt und auf der anderen Seite wieder das Gegentheil thut Es würde nach meinem Dafürhalten — ich bin darin mit Herrn Löwenstein einverstanden — diese Einschiebung den Richter darauf führen können, daß, wenn überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt und wenn geeignete Personen für die Erziehung des Kindes, welches die strafbare Handlung begangen hat, nicht da sind, daß dann immer die Zwangserziehung erfolgen muß. So weit gehe ich aber nicht, sondern ich verlange, wie der Abg. Löwenstein, es muß die strafbare Handlung das Symptom einer bereits vorhandenen Verwahrlosung sein. Klarer kommt das durch den Kommissionsantrag zum Ausdruck und daher ist es in der That besser, diesem den Vorzug zu geben. Wenn Sie das nicht wollen, so können Sie ja in dritter Lesung den ersten Absatz als Einschiebung hineinbringen.

Abg. Dr. **Brüel**: Zwei Grenzen seien bei der vorliegenden Frage zu beachten. Erstens sei den Eltern ihre privatrechtliche Stellung zu wahren und deshalb werde die Hilfe des ordentlichen Richters in Anspruch genommen; um aber die Eltern auch gegen eine etwaige Willkür des Richters zu schützen, dazu solle der von ihm und Zelle beantragte Schlußsatz verhelfen. Als einen der wesentlichsten Punkte des ganzen Gesetzes, in Bezug auf den er auch mit der Kommission vollkommen übereinstimme, begrüße er die Hervorhebung der Familienerziehung, trotzdem könne er sein Bedauern nicht unterdrücken darüber, daß so viele segensreich wirkende katholische Privat-Anstalten durch den Kulturkampf lahm gelegt worden sind. Es sei wesentlich, daß man alle Privat-Anstalten möglichst frei wirken lasse und ja nicht reglementire. Seiner Ansicht nach könnten in vielen Provinzen die öffentlichen Anstalten vollständig vermieden werden. Redner bittet schließlich, seinem Antrage zuzustimmen.

Abg. Dr. **Miquel**: M. H., in der Erziehung verwahrloster Kinder ist der gute Einfluß der Familie bei Weitem wirksamer und segensreicher als die Erziehung in Anstalten. Verwahrloste Kinder wird man schwerlich, nämlich, wenn die Verwahrlosung schon sehr vorgeschritten ist, mit Erfolg in eine Anstalt unterbringen können. Bei minder vorgeschrittener Verwahrlosung würde ein solcher Weg auch augenscheinlich Gefahren in sich schließen; denn die große Anzahl gleich verwahrloster Kinder kann leicht verschlechternd einwirken. Dagegen hat die Unterbringung solcher Kinder in Familien auf dem Lande, wo sie auch den bisherigen schlecht auf sie einwirkenden Verhältnissen entrissen sind, Alles für sich. Vereine müßten sich bilden, welche sich die Besserung verwahrloster Kinder zur Aufgabe stellen. Die Provinzial-Verwaltungen selbst müßten sich die Bildung solcher Vereine freiwilliger Thätigkeit zu erleichtern und zu unterstützen zur Aufgabe machen, um die Kinder in Verhältnisse zu bringen, welche ihnen Ersatz der leider verloren gegangenen Familienerziehung geben. Die Vereine hätten die Aufgabe, die Kinder unterzubringen, die Art der Erziehung zu kontroliren; die Provinzial-Verwaltung müßte ihnen möglichst große Freiheiten geben; der Verein müßte die Mittel herbeischaffen, nicht allein aus der Provinz, die Verwaltung könne solchen Vereinen mit einem Zuschusse helfen. Die Unterbringung in Anstalten muß das äußerste Refugium sein und zwar nur für Kinder. welche anders gar nicht mehr unterzubringen sind Von diesem Standpunkte aus kann ich mich den verschiedenen Rednern nur anschließen, daß Garantien gegen etwaigen Mißbrauch der Richter seitens des Staates gegeben werden; denn es ist doch ein schwerer Eingriff in das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, in das Familienrecht, in die ganze Organisation der Gemeinde. Nun entscheidet über diese Frage der Einzelrichter. Daß dieser weit geringere Garantien bietet, als ein Kollegium, darüber kann kein Streit sein. Es scheint mir darum doppelt nothwendig, dem Richter selbst bestimmte gesetzliche Anhaltspunkte zu geben: sind die Familienglieder, welche erziehen sollen, noch geeignet, ihre Pflicht zu thun, so **darf** eine Zwangserziehung **nicht** stattfinden. Sind wir über diesen Satz einig — und wir scheinen es ja alle zu sein — warum soll man denn nicht einen solchen Passus als Richtschnur in das Gesetz aufnehmen? Ich bin in Folge dessen für den Antrag des Herrn Kollege Zelle mit der Aenderung Bergenroth Dasselbe steht mit dem Charakter des Gesetzes unserer Tendenz des ersten Paragraphen in keiner Weise in Widerspruch.

Nach einer kurzen Bemerkung vom Ministertisch aus, wird ein Schlußantrag angenommen.

In einer persönlichen Bemerkung verwahrt sich Abg. **Dauzenberg** gegenüber der Behauptung des Regierungskommissars, er habe der Wahrheit nicht entsprechende Angaben gemacht, dadurch, daß er seine ganzen Behauptungen aufrecht erhalten zu müssen erklärt. Er bedaure, demselben sowie dem Minister in einer persönlichen Bemerkung nicht ausführlicher antworten zu können. Den Worten des Abg. Löwenstein, er habe Uebertreibungen sowie Unrichtigkeiten vorgebracht, sowie dem Zusatz gegenüber, er (Löwenstein) wolle sich indessen nicht auf dieselben einlassen, erwidere er, es sei Pflicht der Abgeordneten, Uebertreibungen und Unrichtigkeiten zu eruiren und gegebenen Falles richtig zu stellen, anderen Falles solche Ausdrücke nicht zu gebrauchen.

Hierauf wird der Antrag Brüel-Zelle mit der von Bergenroth beantragten Aenderung: „**fernere** sittliche Verwahrlosung" und so modifizirt der § 1 angenommen.

§ 2 wird ohne wesentliche Debatte wie folgt genehmigt: „Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1, unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen, festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat."

Der § 3 lautet nach Kommissionsbeschluß: „Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern, beziehungsweise Großeltern. den Vormund, den Pfleger, den Waisenrath, den Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn dieselbe mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine ist den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden Nachricht zu geben."

Zu demselben liegt ein Antrag **Löwenstein** vor: in Absatz 2 statt: „beziehungsweise Großeltern" zu setzen: „oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern".

Abg. **Miquel** erblickt in den durch den zweiten Absatz dem Richter zur Pflicht gemachten Verhören eine unnöthige Verweitläufigung des Verfahrens. Abgesehen davon, daß, wenn Vormund und Pfleger vernommen werden, der Waisenrath unnöthig sei, so werde auch der Lehrer besser über ein Kind Auskunft geben können, als der Schulvorstand. An Stelle der Ortspolizei könne in erster Reihe der Gemeinderath treten. Er stelle daher den Antrag, den Waisenrath wegzulassen, ferner vor „Ortspolizeibehörde" zu setzen: „Gemeinderath und, falls demselben die Ortspolizei nicht zusteht, auch die Ortspolizeibehörde." Den Schluß des letzten Alinea wünscht Redner folgendermaßen zu fassen: „Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärungen in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben."

Referent **Lammers** akzeptirt Namens der Kommission den Antrag Löwenstein, kann sich aber hinsichtlich des Miquel'schen Amendements nicht aussprechen, da über dasselbe die Kommission nicht Gelegenheit gehabt habe, zu beschließen.

Abg. Dr. v. **Bunsen** tritt dem Antrag Löwenstein entgegen. Der Ausdruck „bezw. Großeltern" begreife eine weit größere Anzahl von Möglichkeiten in sich, unter denen es nöthig werden könnte, statt der Eltern die Großeltern zu vernehmen. Im Uebrigen spricht sich Redner auch gegen die Annahme der Miquel'schen Vorschläge aus. Durch Annahme des Grundsatzes der Kommission werde für Alles gesorgt, was den Abg. Miquel zur Stellung seines Antrages bewege; er bitte daher um unveränderte Annahme des § 3 nach der Kommissionsfassung.

Abg. **Löwenstein** tritt für seinen Antrag ein. Es sei nicht korrekt, dem Richter die Verpflichtung aufzuerlegen, die Großeltern zu vernehmen, sobald die Eltern noch nicht todt seien. Die Anträge Miquels hält Redner für Verbesserungen und empfiehlt dieselben neben seinem Vorschlage zur Annahme.

Minister des Innern Dr. **Friedenthal** legt unter allen Umständen Werth darauf, daß die Ortspolizeibehörde gehört werde, und spricht sich in dieser Beziehung gegen die Miquel'schen Vorschläge aus

Abg. v. **Rauchhaupt** plädirt für Beibehaltung des Schulvorstandes im Interesse der dem Einzelrichter gegenüber nothwendigen Garantien und empfiehlt den Kommissionsvorschlag.

Nach Schluß der Diskussion werden die Anträge **Löwenstein** und **Miquel** und mit diesen Aenderungen der Antrag der Kommission vom Hause genehmigt.

§ 4 erhält eine aus den Miquel'schen Vorschlägen sich ergebende Abänderung. § 4a wird ohne Widerspruch genehmigt. Die §§ 5 u. 6 der Herrenhausbeschlüsse fallen nach dem Kommissionsantrage aus, an ihre Stelle treten andere Vorschläge. § 7 (Aufgabe der Provinzial-Verbände, die Unterbringung von Kindern in einer dem Gesetz entsprechenden Weise herbeizuführen) wird nach kurzer Debatte, an welcher sich die Abgg. **Schröder** (Barnim), v. **Rauchhaupt** und **Zelle** betheiligen. unverändert angenommen.

Hierauf wird die weitere Berathung auf **Mittwoch Abend 7 Uhr** vertagt. Zur Tages-Ordnung treten noch einige Berichte der Budgetkommission hinzu.

Schluß 4 Uhr.

11. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 29. Januar. Präsident **Herzog von Ratibor** eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Am Ministertisch: die Geh. Räthe **Rindfleisch** und **Starke**.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung des **Gesetzes, betreffend den Sitz der Land- und Oberlandesgerichte**, ist.

Zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau hat Landrath v. **Winterfeld** das Referat. Die Kommission beantragt hier, das vom Abgeordnetenhause beschlossene Landgericht Brieg zu streichen. Die Kommission war übereinstimmend der Ansicht, und die Regierung trat dem bei, daß das Landgericht Brieg nach der vom Abgeordnetenhause beliebten Abtrennung des Kreises Nimptsch nicht mehr lebensfähig sein würde. Ein Amendement des Fürsten **von Pleß** geht nun dahin, das Landgericht Brieg mit Hinzunahme des Kreises Nimptsch wieder herzustellen, und statt in Schweidnitz ein Landgericht in Waldenburg zu errichten.

Fürst Pleß tritt für diese seine Wünsche ein. Brieg sei eine Stadt, die in jeder Beziehung den Anforderungen an einen Landgerichtssitz entspreche. Ein Gleiches gelte von Waldenburg gegenüber Schweidnitz, sowohl was die geographische Lage, als die Bahnverbindungen. als auch die vorhandenen Bildungsanstalten betreffe.

Der Regierungskommissar, Geh. Oberfinanzrath **Rindfleisch**, bedauert aussprechen zu müssen, daß die Regierung sich für Brieg nicht mehr entscheiden könne. Besonders sei es die ungenügende Bahnverbindung zwischen dem Kreise Nimptsch und Brieg, welche deren Zusammenlegung zu einem Landgerichtsbezirke nicht gestatte. Für Waldenburg gegenüber Schweidnitz sprächen nur lokale Interessen.

Ober-Bürgermeister **Gobbin** tritt für die Wiederherstellung des Landgerichts Brieg ein. Der Wille der betreffenden Bevölkerung sei zwar ein entschieden wichtiges Moment, doch müsse man dasselbe immer mit Vorsicht betrachten, da **jede** Stadt ihre Anhänger und ihre Gegner habe. Brieg sei erst dadurch als Gerichtssitz untauglich geworden, daß man seinen Bezirk um den Kreis Nimptsch beschnitt, den man zu dem Bezirk Schweidnitz legte. Selbst wenn man aber bei letzterer Abtrennung verharre, so sei der Bezirk Brieg mit 192,000 Einwohnern immer noch groß genug.

Nach einem Schlußwort des **Referenten** wird das Amendement des Fürsten **Pleß abgelehnt** und der Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Die übrigen Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Breslau werden ohne Debatte genehmigt.

In der Provinz Sachsen hat das Abgeordnetenhaus in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage Naumburg a. S. als Sitz des Oberlandesgerichts vorgeschlagen, während die Kommission des Herrenhauses sich für Halle ausspricht, und ein Amendement des Grafen **zur Lippe** Magdeburg nennt. Der Berichterstatter Graf v. d. **Schulenburg-Angern** führt aus, daß die Kommission nur sehr schwer hier zu einem Entschluß gekommen wäre und nur mit 9 gegen 6 Stimmen sich zu Gunsten Halle's gegen Magdeburg entschieden habe, nachdem man auf Naumburg gänzlich Verzicht geleistet hatte.

Justizminister Dr. **Leonhardt** spricht sich mit Entschiedenheit für Naumburg gegen Halle aus und bittet, hier den Beschluß des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen. Wenn man sage, Halle besitze bereits eine Universität, so sei nicht einzusehen, weshalb zu dieser einen Bevorzugung durchaus noch eine zweite gefügt werden müsse. Die Studenten würden in den Sitzungen des Landgerichts mehr lernen, als in denen des Oberlandesgerichts. Naumburg ist der Sitz des größten Appellationsgerichts in der Provinz Sachsen, es hat die erforderlichen Baulichkeiten, eine schöne Naturumgebung, billige Preise — lauter Vorzüge vor Halle.

Auch Oberpräsident a. D. v. **Witzleben** tritt für Naumburg ein, indem er gegen Halle und Magdeburg besonders anführt, daß die daselbst erforderlichen Bauten mindestens 1 Million Mark kosten würden.

Oberbürgermeister **Hasselbach** fordert das Oberlandesgericht für Magdeburg, weil es eine Verletzung der Magdeburger wäre, wollte man das Oberlandesgericht der Provinz Sachsen nach Naumburg legen. Wenn die Kommission unter anderm auch die „geistige Atmosphäre" als Vorbedingung für den Sitz der Obergerichte nenne, so sei diese in Magdeburg nicht weniger vorhanden als in Naumburg. Die Regel sollte sein, daß die Oberlandesgerichte überhaupt in den Provinzialhauptstädten ihren Sitz hätten, und es sei bedauerlich, daß man verschiedentlich, so auch bezüglich Magdeburgs, davon abgehen wolle. Den Richter müsse man dahin stellen, wo das Leben am frischesten und kräftigsten pulsire. Die geographische Lage spreche durchaus für Magdeburg, während Naumburg in dem südlichen Winkel der Provinz liege, eine Landstadt von 15,000 Einwohnern sei, in der Niemand sonst etwas zu suchen habe. An billigen Miethswohnungen für den Richter fehle es auch in Magdeburg nicht, seitdem der südliche Festungsgürtel weiter hinausgerückt worden sei; Magdeburg habe sich seit einigen Jahren so vortheilhaft verändert, daß es gar nicht wieder zu erkennen sei. Die Kostenfrage bei den Baulichkeiten komme nicht in Frage, da Magdeburg seine alte städtische Ehre wahren und es an Opferwilligkeit nicht fehlen lassen würde. Zudem sei Magdeburg überreich an historischen Erinnerungen und seit 200 Jahren ein Juwel in dem hohenzollernschen Staat. Möge man einer Stadt von 122,000 Seelen mit diesen historischen Ansprüchen nicht eine Kränkung zufügen, die in vielen Seelen einen Stachel zurücklassen würde. Daß Naumburg seine Messe verloren, sei noch kein Grund, die Magdeburger zu schädigen, die 200 Jahre lang ein Obergericht hatten. Zudem sei Magdeburg eine alte, loyale Stadt und namentlich die konservativen Elemente des Herrenhauses sollten dies doch berücksichtigen. Das Magdeburger Dompropsteigebäude sei der geeignetste Platz für den Justizpalast der Provinz Sachsen und kein anderes!

Justizminister **Leonhardt**: An Wohlwollen für die Stadt Magdeburg fehlt es der Regierung gewiß nicht, und wenn sie sich dennoch für Naumburg entscheidet, so geschieht es nur aus objektiven Gründen. Die zentrale Lage der Oberlandesgerichtssitze kommt wirklich nicht so sehr in Betracht, wie der Vorredner meint. Die Lage der richterlichen Beamten in pekuniärer und gesellschaftlicher Richtung ist in Magdeburg unendlich besser als in Naumburg.

Kronsyndikus Professor **Schulze** führt aus, daß die Provinz Sachsen doch nur ein Torso einer Provinz sei, in welcher das Bewußtsein provinzieller Zusammengehörigkeit fehle. Daher sei auch Magdeburg in dem Sinne die Hauptstadt der Provinz, der geistige und wirthschaftliche Mittelpunkt derselben, wie es z. B. Breslau für Schlesien, Königsberg für Preußen, Stettin für Pommern ist. Dagegen ist die zentrale Lage von Halle von großer Bedeutung deshalb, weil das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geneigt sind, sich dem Oberlandesgericht in der Provinz Sachsen anzuschließen. Die „geistige Atmosphäre", die vorhin bald höhnisch hier genannt wurde, sei allerdings von großer Bedeutung für den Gerichtssitz, und nimmermehr werde man den geistigen Zusammenhang zwischen Gericht und Universität wegläugnen können. Wenn auch den Redner vielleicht persönliche Sympathien für das lieb-

liche Naumburg bestimmen könnten „wo die Traube reift" (Heiterkeit), so muß er sich doch aus sachlichen Gründen für Halle aussprechen.

Professor Dernburg polemisirt ebenfalls zu Gunsten Halles, das wie er Herrn Hasselbach gegenüber ausführt, eben so lange zu Preußen gehört wie Magdeburg, und dieselbe historische Berechtigung habe. Für die Universität sei der Zusammenhang mit einem höheren Gericht schon wegen der Examina wünschenswerth. Halle sei die Konkurrenz-Universität von Leipzig und Jena; nun werde Leipzig Sitz des höchsten Reichsgerichts und Jena Sitz eines Oberlandesgerichts, da komme Halle ohnehin in eine schwierige Lage, in der es berücksichtigt werden müsse.

Kanzler Dr. v. Goßler vertheidigt den Antrag, Naumburg zum Sitz des Oberlandesgerichts in der Provinz Sachsen zu machen. Wenn der preußische Staat sich darein finden müsse, sein Obertribunal einzubüßen, — mögen es Diejenigen verantworten, die dafür stimmten! — so wird sich auch Magdeburg darüber trösten müssen, daß es sein Obergericht verliert. Für Naumburg spreche besonders die außerordentliche Billigkeit der Preise. Die Opferwilligkeit Magdeburgs sei noch nicht bewiesen, und selbst wenn sie vorhanden, kein ausschlaggebender Grund. Den geringsten Anspruch habe Halle, und wenn man sich nicht für Naumburg entscheiden wolle, so wähle man lieber Magdeburg.

Oberbürgermeister v. Voß (Halle) verwahrt Halle dagegen, als Parvenu und Eindringling behandelt zu werden, „da muß man ja von einem wahren Galgenhumor erfaßt werden." Das alte loyale Halle hat so schon schlimme Zurücksetzungen genug erfahren, als das Appellationsgericht nach Naumburg, die Regierung nach Merseburg verlegt wurde, um 1815 die Herzen der neu annektirten Landesbrüder zu gewinnen. Solche Gründe der Staatsraison walten heut nicht mehr ob. Sei Magdeburg eine Perle der preußischen Krone, so sei doch auch das Hallische Salz, trotzdem es schmelze, nicht zu verachten. Wenn Halle das Oberlandesgericht für sich fordere, so geschehe es, weil es daran die Beförderung der Blüthe seiner Universität erwarte. Die Vortheile, die das Oberlandesgericht in Magdeburg oder Naumburg finde, gebe es in Halle gewiß. Bis auf die Wohnungen sei das Leben in Halle nicht theurer als in Naumburg, und dafür seien die Halle'schen Wohnungen den besseren Anforderungen mehr entsprechend. Wenn man in der Provinz Sachsen eine andere Stadt als Halle zum Sitz des Oberlandesgerichts erhebe, so mache man in dieser Richtung mit der Justizorganisation einen Mißgriff.

Nachdem der Justizminister nochmals für Naumburg eingetreten ist, wird ein wiederholter Antrag auf Schluß der Diskussion abgelehnt, dagegen in Anbetracht der späten Stunde die Diskussion auf Mittwoch 11 Uhr vertagt. Schluß 4 Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

Von der Wahlprüfungs-Kommission des Abgeordnetenhauses ist kürzlich ein Prinzip formulirt worden, welches bei der Verhandlung über die Wahl des viel genannten Landraths Mayer damals in Marburg im 10. Kasseler Wahlbezirke von der Kommission angenommen und später vom Hause genehmigt war. Dasselbe lautet: „Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, bevor von der Wahlprüfungs-Kommission über das Resultat der Wahlprüfung an das Haus der Abgeordneten berichtet worden, so liegt keine Veranlassung mehr vor, in die Prüfung der Wahlverhandlung einzutreten oder dieselbe fortzusetzen, vielmehr ist der Wahlprüfungs-Auftrag für erledigt anzusehen." Nach diesem Prinzip ist in einem solchen Falle die Prüfung resp. Kassirung von Wahlmännerwahlen unbedingt ausgeschlossen. Die Kommission beschloß, das formulirte Prinzip als Präjudiz festzustellen und in das Präjudizien-Verzeichniß aufzunehmen. Sämmtliche der Kommission überwiesene zweifelhafte Wahlen sind jetzt bis auf eine erledigt; mit dieser hat sich die Kommission bereits während mehrerer Sitzungen beschäftigt, die Beschlußnahme konnte aber bisher nicht stattfinden, weil sich im Laufe der Berathung die Nothwendigkeit weiterer, nur durch die Staatsregierung zu beschaffender Aufklärungen herausstellte. Nachdem diese Aufklärungen jetzt eingegangen sind, wird die Kommission im Stande sein, auch über diese letzte Wahl noch vor Schluß der Session Bericht zu erstatten.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 29. Januar.

— Der Wirkliche Geheime Rath Dr. von der Hagen, früher Vize-Präsident des Ober-Tribunals, ist gestern hierselbst verstorben.

— Es ist nicht unbemerkt geblieben, daß in der Sonnabendsitzung des Herrenhauses, außer dem Flügeladjutanten des Kaisers Fürsten Radziwill, auch der Unterstaatssekretär a. D. und Wirkl. Geh. Rath „im Bereich des Hausministeriums" v. Gruner bei Berathung der Petition um Aufhebung der Maigesetze gegen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestimmt hat.

— [Schiffsnachrichten.] Sr. Maj. Glattdecks-Korvette „Medusa", 9 Geschütze, Kommandant Korv.-Kapt. Hollmann, hat am 3. Jan. c. Kingstown verlassen und ankerte am 6. im Hafen von St. Thomas. S. M. Kanonenboot „Nautilus", 4 Geschütze, Kommandant Korv.-Kapt. Valois, hat am 10. November 1877 die Rhede von Yokohama verlassen, ankerte am 13. desselben Monats Nachmittags im Hafen von Kobe, ging am 21. Novbr. Mitternacht wieder in See, erreichte am 25. Novbr. Abends den Hafen von Nangasaki, setzte am 4. Dezember Vormittags die Reise fort und ankerte am 11. desselben Monats Vormittags im Hafen von Hongkong.

— Ein Kongreß deutscher Tabakinteressenten tagte am Montag in dem Saale der Theerbusch'schen Ressource, welcher die Besprechung der projektirten Tabaksteuer-Erhöhung zum Zwecke hatte und von etwa 300 Delegirten aus allen Theilen Deutschlands beschickt war. Nach längerer Debatte faßte die Versammlung folgende Resolution: „1) Jede neu einzuführende oder erhöhte Besteuerung der inländischen Tabakskultur und jede entsprechende Erhöhung des jetzt bestehenden Eingangszolls auf ausländischen Rohtabak würde insbesondere bei den jetzigen traurigen Geschäftsverhältnissen eine Beschränkung des Tabaks, eine Verminderung des Exporthandels und eine Nahrungslosigkeit zahlreicher Fabrikanten, Tabaksbauer und Arbeiter zur Folge haben. 2) Zur Einführung des Tabaksmonopols, das eine verhängnißvolle Anomalie in der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands und einen unberechtigten Eingriff in Privatrechte bilden würde, liegt kein Grund vor. Bei der Ausdehnung, welche Rohtabakshandel, Tabaksfabrikation und Handel mit dem Fabrikate in Deutschland erreicht haben, würden viele Rohtabaks-Geschäfte außer Nahrung, der Werth zahlreicher Fabrik-Gebäude und Maschinen vernichtet und einer großen Klasse von Arbeitern ihr Lebensunterhalt entzogen werden. 3) Aus diesen Gründen beschließt die Versammlung, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auch das neueste finanzielle Projekt zu bekämpfen. 4) Sollte jedoch die Erhöhung der Steuer unbedingt für nöthig erkannt werden, so müßten die einzelnen Steuersätze zu einander in ganz anderem Verhältniß stehen, als in dem Regierungsentwurf vorgeschlagen. Alsdann müssen jedoch zuvor die diesbezüglichen Ansichten unserer Industriellen, sei es durch Enquête, sei es durch die Gutachten der Handelskammern, in Berücksichtigung gezogen werden." Außerdem wurde noch ein Ausschuß aus allen Theilen Deutschlands zur weiteren Vertretung der Tabaksinteressen in dieser Frage niedergesetzt.

Darmstadt, 26. Januar. Großes Aufsehen macht die Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Schröder, nach welcher die Regierung zur Sistirung der Zahlung der für den Zuschuß zur bischöflichen Dotation und der Zahlung der Taxen nach Rom jährlich nöthigen 42,000 Mark nach den Bestimmungen der Bulle „Provida sollersque" und des sie ausführenden sog. Fundations-Instruments sich nicht veranlaßt sieht und bezüglich der Gesammt-Verwaltung der Diözese das „bischöfliche Ordinariat", welches nur eine andere Benennung für „Dom-Kapitel" sei, als das fortwährend selbständig berechtigte Organ ansieht. Wie man dem „Frankf. Journ." schreibt, griffe in ständischen Kreisen die Ansicht Platz, daß die fernere Bewilligung des Dotations-Zuschusses nicht ohne Preisgebung der landesherrlichen Rechte und der Gesetzgebung des Staates möglich sei.

Straßburg, 25. Jan. Die „Frkf. Ztg." schreibt unterm 22. d.: Man erzählt sich hier, daß die Schüler der Tertia des hiesigen Lyceums einen Lehrer, der bereits früher der Gegenstand arger Injurien war, in seiner eigenen Wohnung mißhandelt hätten. Demselben Lehrer wurden während des Unterrichts Dynamit-Patronen in das Zimmer gelegt, die auch explodirten, ohne jedoch großen Schaden zu thun. Der Eine der Schuldigen wurde vorgestern relegirt, der Andere erhielt das Consilium abeundi. Es ist merkwürdig, daß es in diesem Falle wie früher wieder die Söhne hoher Beamten sind, welche den Unfug verübten. Andere Schüler hatten es vor Kurzem auf den Lehrer der israelitischen Religion, Rabbiner Aaron, abgesehen. Sie sammelten in der Tertia (Real-Klasse) je zwei Pfennige von jedem Schüler und kauften dafür eine sogenannte „Sonne", welche vor Beginn des israelitischen Religions-Unterrichts unter dem Katheder befestigt wurde. Dieselbe war mit einer Zündschnur versehen, deren Dauer auf 25 Minuten berechnet war. Um 2¾ Uhr Nachmittags wurde angesteckt, worauf die Tertianer das Lokal räumten. Darauf kamen die jüdischen Schüler und der Religions-Unterricht begann. Zehn Minuten nach 3 Uhr ging das Feuerwerk unter dem Stuhle des Rabbiners los, dessen peinliche Lage man sich denken kann.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 30. Januar.

r. **Wollstein**, 28. Januar. [Hopfengeschäft. Versetzungen. Landwirthschaftlicher Verein. Preise.] Die Hoffnung der Hopfenproduzenten hiesiger Umgegend, welche höhere Preise erwarteten und mit dem Verkauf ihres noch auf Lager befindlichen Hopfens sehr zurückhaltend waren, scheint sich nicht zu realisiren. Wenn auch in einigen Tagen der vorigen Woche ein etwas regerer Begehr sich zeigte, so ist es nunmehr wieder ganz still geworden, selbst Primawaare findet nur zu sehr gedrückten Preisen Abnehmer. Bei der bereits vorgerückten Jahreszeit dürfte wohl schwerlich noch auf ein Steigen der Preise zu rechnen sein. — Vom 1. k. M. ab ist der Fußgendarm Luedke zu Kiebel nach Pierusżyce Kreis Pleschen und der Fußgendarm Sikora von dort nach Kiebel versetzt. — Bei der am 23. d. M. in Unruhstadt stattgehabten Sitzung des karger landwirthschaftlichen Vereins wurde ein eingehender Vortrag über Wiesenmelioration gehalten. — Die Preise der Zerealien stellten sich bei uns am letzten Markttage wie folgt: pro 100 Kilogr. Weizen 18 M., Roggen 13, 50 M., Gerste 15 M., Hafer 14 M., Erbsen 15 M., Kartoffeln 3 M., Heu 4 M. und Stroh 2, 50 M.

Karge, 28 Januar. [Trichinose.] Heut ist endlich nach schweren Leiden in Folge des Genusses von dem trichinosen Schweine das letzte erwachsene Glied der B.'schen Familie, der Stiefsohn des B., ein kräftiger junger Mensch im Alter von 17 Jahren zu Grabe getragen worden, so daß die ganze hier wohnende ehrenwerthe Familie bis auf 2 Mädchen im Alter von 2½—4 Jahren und die Mutter des B., die jedoch auch ihrer Auflösung, da sie an der Wassersucht leidet, entgegengeht, ausgestorben ist. Einer der gewesenen Arbeiter des B. liegt noch schwer krank darnieder, über die ebenfalls schwer erkrankten beiden Lehrlinge des B. fehlen nähere Nachrichten. Außerdem ist aber die qu. Krankheit noch in einer andern Familie, die von dem B.'schen Schweine rohe Wurst genossen hat, ausgebrochen, wo 5 Personen erkrankt sind.

Grätz, 29. Januar. [Erstickung durch Kohlendunst.] Die schon so oft gerügte Unsitte, bei Kohlenheizung die Klappe zu schließen, hat hier wieder ein Menschenleben zum Opfer gefordert. Man fand heut Morgen durch Kohlendunst erstickt den Privatsekretär Hinze, früher Kalkulator bei der Landschaft in Posen, gegenwärtig pensionirt. Derselbe, ein alter Herr, wohnte Chambre garni und wollte nächstens seine Familie zu sich nehmen. Wen die Schuld des Schließens der Ofenklappe trifft, ist wohl noch nicht ermittelt.

Telegraphische Nachrichten.

Jena, 29. Januar. Der hiesige Professor der Nationalökonomie, Regierungsrath Dr. Hildebrand, früheres Mitglied des frankfurter Parlaments, ist gestorben.

München, 29. Januar. Die zweite Kammer begann heute die Generaldebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes. Nachdem sich Graf Fugger unter der Voraussetzung der Annahme der von Soden gestellten Anträge für den Gesetzentwurf, Dr. Rittler aber gegen denselben ausgesprochen und erklärt hatte, seine Parole sei: „Diesem Ministerium keinen Gerichtshof!", wies Minister v. Pfeuffer darauf hin, daß die Organisation der Verwaltung mit der Justizorganisation im engsten Zusammenhang stehe und empfahl dringend die Annahme des Gesetz-Entwurfs. Hierauf nahmen noch die Abgeordneten Diendorffer und Dailer gegen, die Abgeordneten v. Hörmann und Völck für den Gesetzentwurf das Wort, worauf die Generaldebatte geschlossen wurde. Die Spezialdebatte wurde nach dem Schlußworte des Berichterstatters Hauck, welcher sich besonders gegen die Ausführungen des Dr. Rittler wendete, auf morgen vertagt.

Rom, 28. Januar. Die Session des Parlaments ist geschlossen und das Parlament auf den 20. Februar wieder einberufen worden.

Rom, 29. Januar. General Berthole Viale ist mit zwei Adjutanten heute Abend nach Wien abgereist, um dem Kaiser von Oesterreich die Thronbesteigung des Königs Humbert zu notifiziren.

Washington, 28. Januar. Die Repräsentantenkammer hat mit 187 gegen 79 Stimmen die Resolution Matthew's, in welcher erklärt wird, daß die Regierung befugt sei, die Bonds in Silber-Dollars einzulösen, angenommen. Der Senat hat die Diskussion der Silber-Bill begonnen.

London, 29. Januar. Im Unterhause erklärte Lord Northcote auf eine Anfrage Kenealy's, es sei ihm nichts bekannt von einem Einvernehmen Rußlands, Oesterreichs und Deutschlands zwecks eines Schutz- und Trutzbündnisses zur Theilung der Türkei; er habe indessen betreffs einer der Mächte mindestens starken Grund, die Wahrheit der Nachricht zu bezweifeln. Die nächsten Wochen und Monate würden wahrscheinlich zeigen, ob die Mächte zusammen oder separat handeln.

Petersburg, 29. Januar. Offiziell wird aus Scimenli vom 25. d. gemeldet: Der General Skobeleff II. meldet, die Befestigungen (doch wohl von Adrianopel) seien ausgezeichnet; alle sehr dauerhaften Profils seien mit steinernen Eskarpen und Kontreeskarpen versehen. An Geschützen seien nicht 26, sondern viel mehr vorgefunden worden. Die genaue Zahl sei noch unbekannt. Der letzten Meldung Gurko's zufolge nahm die Kavallerie Skobeleff's I. am 19. d. außer den von den Kosaken Grekoff's erbeuteten 40 Geschützen noch 13, im Ganzen also 53.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 29. Januar. Schluß fest und belebt.

[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 38. Pariser Wechsel 81, 02. Wiener Wechsel 171. 50. Böhmische Westbahn 152¾. Elisabethbahn 144½. Galizier 212½. Franzosen 226. Lombarden*) 69. Nordwestbahn 96½. Silberrente 57⅞. Papierrente 55⅜. Ruff. Bodenkredit 78. Russen 1872 —. N. Russ. 85. Amerikaner 1885 99¼. 1860er Loose 109⅞. 1864er Loose 258, 20. Kreditaktien*) 199. Oesterr. Nationalbank 697, 00. Darmst. Bank 109½. Berliner Bankver. —. Frankfurt Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 72¼. Hess. Ludwigsbahn 78. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 157, 00. Ung. Schatzanw. alt 99⅝. do. do. neue 94¾. do. Ostb.-Obl. II. 65¼. Centr.-Pacific 101¼. Reichsbank 155½. Reichsanl. 95½. Oest. Goldrente 64¾. Ung. Goldrente 79¾.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 199, Franzosen 226⅛, 1860er Loose —, Lombarden —, Ungar. Goldrente 79¾, Neue russische Anleihe 85, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 197, Franzosen 224¾, 1860er Loose 109¼, Galizier 210¾, Ungar. Goldrente 79½, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden 68½, Goldrente 64½, Silberrente —, Reichsbank —, Neueste Russen 84 5/16, Schwächer.

Wien, 29 Januar. Anfangs auf die londoner Meldungen gedrückt, zum Schluß Spekulationswerthe und Bahnen fest, Devisen matter.

[Schlußkurse.] Papierrente 64, 40. Silberrente 67, 30. 1864er Loose 109, 20. Nationalbank 816, 00. Nordbahn 1985, 00. Kreditaktien 231, 30. Franzosen 262, 75. Galizier 247, 00. Kasch.-Oderberg 108. 20. Pardubitzer 90, 50. Nordwestb. 111, 50. Nordwestb. Lit. B. — —. London 118, 20. Hamburg 57, 85. Paris 47, 00. Frankfurt 57. 85. Amsterdam 97, 75. Böhm. Westbahn — —. Kreditloose 161. 50. 1860er Loose 115, 00. Lombarden 79, 75. 1864er Loose 138, 20. Unionbank 69, 50. Anglo-Austr. 104. 50. Napoleons 9, 41. Dukaten 5, 57. Silbercoup. 103, 00. Elisabethbahn 166, 25 Ung. Prämienanl. 78. 00. Marknoten 58, 25. Türkische Loose 15, 00. Oesterr. Goldrente 75, 50.

Nachbörse: Fest, ung. Goldrente gefragt. Kredikaktien 231, 10, Franzosen 262, 50, Galizier 247, 00, Anglo-Austr. 104, 25, Lombarden 79, 50, Papierrente 64 52½, Goldrente 75, 50, ungar. Goldrente 93,05 Marknoten 58, 17½, Nationalbank 825, 00, Dukaten 5, 54, Napoleons 9, 41.

Wien, 29. Januar. Abendbörse. Kreditakt. 229, 50, Franzosen 261, 50, Galizier 246, 50, Anglo-Austr. 103, 75, Lombarden —, 00, Silberrente —, —, Papierrente 64, 30, Goldrente 75, 30, Marknoten 58, 22½, Nationalbank 811, 00, Napoleons 9, 42½, Ungar. Goldrente 92, 70. Gedrückt.

Wien, 29. Januar. Offizielle Notirungen: Dukaten 5,55, 1864er Loose —, —, 1860er Loose 114, 75, Kreditloose —, 00, Ungar. Loose —,—, Franzosen —,—, London 118, 15, Berlin —, —, Nordbahn 1980,00. Silbercoupons 102, 90, Nationalbank 814, 00, Silberrente —, —, Berliner Wechsel —, —, Elisabethbahn 165, 50, Amsterdam 97, 90. Hamburg 105, 50, Kreditaktien —, —, Nordwestbahn 108, 25, Kaschau-Oderberger —, —, Galizier —, Pardubitzer —, 00, ung. Goldrente —, —.

Paris, 29. Januar. Schluß matt.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 73, 70. Anleihe de 1872 110, 15. Italienische 5proz. Rente 73, 85. do. Tabaksaktien —,—. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 558, 75. Lombard. Eisenbahn-Akt. 172, 50. do. Prioritäten 238, 00. Türken de 1865 9, 15. do. de 1869 44. 60, Türkenloose 29, 00, Oesterr. Goldrente 65⅛.

Crédit mobilier 165, Spanier exter. 12½, do. intér. 12, Suezkanal-Aktien 775, Banque ottomane 370, Societe generale 467, Credit foncier 641, neue Egypter 155. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 15.

Paris, 28. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73, 83, Anleihe de 1872 110, 12½, Italiener 73,97½, Türken de 1865 9, 40, Spanier exter. 12,56, do. inter. —, Banque ottomane 373, 12, neue Egypter 158, 75, Chemins egypt. —, 00, österr. Goldrente 65¼, Franzosen —, —, Neue Russ. —. Matt.

London, 29. Januar.

Konsols 95½. Ital. 5proz. Rente 73⅜. Lombarden 6 15/16 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9⅜. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue —. 5prozent. Russen de 1871 84¾. do. do. 1872 84¼. do. 1873 83⅝. Silber 53¾. Türk. Anleihe de 1865 9. 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —. do 5proz. fund. 105½. Oesterr. Silberrente 57. Oesterr. Papierrente 54. 6proz. ungar. Schatzbonds 99. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emiss 95½. 6proz. Peruaner — Spanier 12⅝

Wechselnotirungen: Berlin 20,56, Hamburg 3 Monat 20,56, Frankfurt a. M. 20,56, Wien 12,05, Paris 25,32, Petersburg 26⅛.

Platzdiskont 1⅝ pCt.

Aus der Bank flossen heute 150,000 Pfd. Sterling.

Brüssel, 28. Januar. Oesterr. Papierrente 55 11/16.

Florenz, 29. Jan. 5 proz. Italienische Rente 80, 60, Gold 21, 78.

Newyork, 28. Januar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 1⅞, niedrigste 1⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 82 C. Goldagio 1⅝. 5/20 Bonds per 1885 —. do. 5proz. fundirte 106⅛. 5/20 Bonds per 1887 105¾. Erie-Bahn 9½. Zentral Pacific 105⅛. Newyork Zentralbahn 105¾.

Produkten-Course.

Danzig, 29. Januar. [Getreide-Börse.] Wetter: feucht und milde, Schnee. Wind: W.

Weizen loko entbehrte am heutigen Markte reger Kauflust bei matter und dann flau gewordener Stimmung. Nur zu neuerdings gedrückten Preisen konnten Verkäufe gemacht werden, und bevorzugte man dabei die besseren Gattungen. Es wurde aber auch bald der Abschluß von 6000 Tonnen fein hochbunt alten Weizen vom Speicher 131 Pfd., jedoch zu nicht genannten Preisen bekannt gemacht. Bezahlt wurde heute für Sommer- 125 Pfd. 190 M., bunt und hellfarbig 118 bis 123 Pfd. 190—210 M., glasig 125—131 Pfd. 215—219 M., hochbunt und glasig 129—133 Pfd. 223—235 M., weiß 122—124 Pfd. 227 M. per Tonne. Russischer Weizen fand einen nur schwerfälligen Verkauf in den rothen Sorten und konnten für diese ebenfalls nur gedrückte Preise bedungen werden. Bezahlt ist für ordinär 107 Pfd. 150 M., Kubanka 119 Pfd. 160 M., ordinär besetzt 111—115 Pfd. 162 bis 170 M., roth Winter- stark besetzt 116 bis 120 Pfd. 165 bis 175 M., besseren 120 Pfd. 180 M., Ghirka 122 Pfd. 182 M., fein Ghirka 130 Pfd. 205 M., roth Winter- 119—124 Pfd. 182—190 M., glasig hellfarbig schmal 116 Pfd. 176 M., roth milde besetzt 121 Pfd. 190 M., fein roth milde 129 Pfd. 212 M., Sandomirka bunt 126 Pfd. 216 M., hellbunt 123/4 Pfd. 227 M., weiß 125 Pfd. 230 M. per Tonne. Termine stille, April-Mai 213 M. Gd. Mai-Juni 215 M. bez. Juni-Juli 222 M. Br. Reguirungspreis 211 M.

Roggen loko matt, inländischer und unterpolnischer 121/2 Pfd. 131½ M., 122 Pfd. 133 M., 125 Pfd. 137 M., 126 Pfd. 138½ M., russischer 119 Pfd. 126, 122 130 M. per Tonne nach Qualität bez. Termine unterpolnischer April-Mai 140 M. Br., Mai-Juni 140 M. Br. Regulirungspreis 130 M. — Gerste loko große 112 Pfd. 167 M., russische 108 Pfd. 158 M., 114 Pfd. 161 M., Futter- ordinär 118 M. per Tonne bezahlt. — Rübsen loko russisch ordinär 205 M. per To. Erbsen loko russische 125 M. per Tonne bezahlt. Spiritus loko wurde zu 47,25 M. gekauft.

Bremen, 29. Januar. Petroleum (Schlußbericht.) Standard white loko 10, 70, per Februar 10, 70, pr. März 10, 80, per Sept. 12, 10, per August-Dezember —.

Paris, 29. Januar. Rohzucker beh., Nr. 10/13 per Januar per 100 Kilogramm 55, 50, Nr. 5 7/9 per Januar per 100 Kilogr. 61. 50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogr. pr. Januar 64, 50, pr. Februar 64, 50, per Mai-August 65, 50.

Produkten-Börse.

Berlin, 29. Januar. **Wind:** NO. — **Barometer:** 28,7°. — **Thermometer:** 0° R. — **Witterung:** Schnee.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 185—225 nach Qual. gef., russischer —, — ab Bahn bez., galizischer —, — bez., fein gelber märkischer 197—200 Mark ab Bahn bezahlt, weißbunter poln. —, gelber per diesen Monat —, — bez., per April-Mai 202—202,5 bezahlt, per Mai-Juni 204,5 bez., per Juni-Juli 206,5 bezahlt. — **Roggen** loko per 1000 Kilogramm 135—150 Mark nach Qualität gefordert, russischer 135—138 ab Bahn bezahlt, feiner do. —, — ab Bahn bezahlt, inländischer 141—147 ab Bahn bezahlt, per diesen Monat 141—141,5 bez., Januar-Februar 141 bez., per Februar-März do., per April-Mai 142—142,5—142 bez., per Mai-Juni 141—141,5 bez., Juni-Juli do. bez. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 120—195 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 105 165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120—140 bez., russischer 110—140, pommerscher 125—142, schlesischer 125—142, galizischer —, —, böhmischer 125 bis 142, feiner russischer 145—150 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per April-Mai 136,5 bez. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 150—195 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm 310—330 bezahlt. — **Rübsen** 310—325 bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogramm ohne Faß 64 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogramm loko ohne Faß 71,5 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 71,3 bezahlt, Januar-Februar 71 bezahlt, April-Mai 70—70,5 bez., per Mai-Juni 70—70,3 bez., Juni-Juli —, — G., Sept.-Okt. 67 B. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 24—24,6 bez., per diesen Monat 24 bez., per Januar-Februar do., per Februar —, per Febr.-März do., per März-April do. bez., September-Oktober 25,8 bez. — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 49,1 bez., per diesen Monat 49,1 bis 49 bezahlt, per Januar-Februar do. April-Mai 50,5—50,7—50,6 bez., per Mai-Juni 50,7—51—50,9 bez., Juni-Juli 51,8—52—51,9 bez., Juli-August 52,7—53—52,9 bez., August-Sept. 53,6—53,7—53,6 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 151—155 gef., do. neuer — gefordert, defekter moldauer —, def russischer —, geringer russ. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl Sack per diesen Monat 19,75 bez., per Januar-Februar do., per Februar-März 19,75 bez., per März-April 19,85—19,90 bez., per April-Mai 19,95 bez., Mai-Juni 20,05 bez., Juni-Juli 20,10 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00 bis 27,00, Nr. 0 und 1 26,50—25,50. — Roggenmehl Nr. 0 22,50—20,50. Nr. 0 u. 1 19,75—18,00 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack. (B. u. H.-Ztg.)

Stettin, 29. Januar. **An der Börse** (Amtlicher Bericht. **Wetter:** Schneefall. — 2° R., **Barometer:** 28,5. **Wind** NO.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber geringer 160 bis 180 Mk., mittel 185—200 M., feiner bis 204 M., weißer geringer 160 bis 190 Mk., mittel 192—205 Mk., feiner bis 210 Mk., per Frühjahr 205,5—206,5 Mk. bez., per Mai-Juni 208 Mark bez., per Juni-Juli 209,5 Mk. Br. u. Gd. — Roggen unverändert, per 1000 Kilo loko inländischer 126—136 M., russischer 131—136 Mk., per Januar-Februar 137,5 Mk. nom., per Frühjahr 139,5 Mark bez., per Mai-Juni 139—139,5 M. bez., per Juni-Juli Mk. bez. — Gerste stille, per 1000 Kilo loco Brau- 158—175 Mk., Futter- 128—145 Mk. — Hafer stille, per 1000 Kilo loco alter 146—156 Mk., neuer 125—140 Mark bezahlt. — Erbsen geschäftslos. — Rüböl geschäftslos, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 75 Mark Br., per Januar 71,75 Mark Br., per Januar-Februar — Mark Br., per April-Mai 71 Mk. Gd., per September-Oktober 67 Mk. Br. — Spiritus fest, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 47,3 Mark bez., per Frühjahr 49,1—49,2 M. bez., 49,1 Mk. Br. u. Gd., per Mai-Juni 50 M. bez. u. Gd., per Juni-Juli 51 Mk. bez. und Gd., per Juli-August 52 Mk. Gd., per August-September 53 Mk. Br. u. Gd. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen 137,5 Mark, Rüböl 71,75 Mk. — Spiritus — Mk. — Petroleum matter, loko 12,1—12 Mk. bez., alte Usanze — M. bez., Regulirungspreis 12 Mk., per Januar — Mk. Br., per Februar 11,5 Mk. bez. u. Br., per September-Oktober 12 Mk. Gd. (Ostsee-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
29. Jan.	Nachm. 2	27" 11'''45	+ 0°6	N =1	bedeckt Ni.
29. "	Abnds. 10	27" 11'''64	+ 0°6	N =1	bedeckt Ni
30. "	Morgs 6	27" 11'''94	— 0°8	O 1-2	bedeckt Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen am 28. Januar Mittags 1,26 Meter.
" " 29 " " 1,28 "

Berlin, 29. Januar. Die auswärtigen Börsen hatten im Anschluß an die hier bereits im gestrigen Nachgeschäft eingetretene Abschwächung am Abend und Wien auch heute früh eher matte Meldungen gesandt. Die politischen Nachrichten lauteten weniger günstig, als an den letztvorhergegangenen Tagen. Doch die hiesige Spekulation war wenig geneigt, den etwa auftauchenden Beunruhigungen einen weiteren Einfluß zu gestatten. Allerdings fanden die niedrigeren Meldungen von außerhalb in einzelnen Kursherabsetzungen auch hier Ausdruck. Die Haltung war Anfangs unentschieden und namentlich Kreditaktien, Diskonto-Commandit-Antheile und russische Anleihen niedriger. Auf anderen Gebieten lagen aber auch so reichliche Kaufaufträge von außerhalb vor, daß der Börsenverkehr schnell ein ganz verändertes Aussehen gewann. Nach der allmählich immer weiter verbreiteten Beliebtheit der Bergwerks-Aktien stand auf der einen Seite Laurahütte mit einer vorübergehenden Steigerung von etwa 4 Prozent im Vordergrunde; Rheinisch-Westfälische Bahnen fanden andererseits bei steigender Kursbewegung sehr gute Beachtung. Diskonto-Kommandit-Antheile hoben sich nach matter Eröffnung rasch über ihren gestrigen Stand. Auch Kreditaktien, welche 3 M. niedriger eingesetzt hatten, erreichten den gestrigen Schlußkurs wieder, eben so zogen die übrigen Spielpapiere zum Theil nicht unwesentlich an. Auch russische Noten, in denen ein sehr großes Geschäft stattfand, lagen fest, ebenso die fremden Renten. Gegen baar gehandelte Papiere verhielten sich ruhiger, fanden jedoch gleichfalls meistens eine gute Beachtung, Eisenbahn-Aktien, besonders Berliner und leichte Devisen, sowie Stammprioritäten behaupten sich abermals. Auch rumänische Eisenbahn-Papiere blieben beachtet. Bank- und Industrie-Effekten lagen fest, aber still; Bergwerks-Aktien waren belebt und meistens steigend. Anlagewerthe ruhig aber fest; ausländische Eisenbahn-Obligationen meistens besser bezahlt. Die zweite Stunde verlief bei etwas stillerem Geschäft recht fest; besonders zogen russische Anleihen und ungarische Goldrente an. Ultimo handelte man Credit-Aktien (in denen nur Deckungsbedarf hervortrat) zu 395—4—400,50, Lombarden zu 138, Franzosen zu 446—5—454,50, Laurahütte zu 74 bis 7,50—76, Diskonto-Commandit-Antheile zu 119,75—122,75—122, Phönix B. zog 4 an, Aachen Höngener 3,75, Hibernia und Arenberger je 2, Norddeutsche Eiswerke 2, Potsdamer Eisenbahn-Aktien 1,50, Anhalter 0,85. Schluß fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,60 bz
do. neue 1876	4	95,60 bz
Staats-Anleihe	4	95,25 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,25 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	100,50 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,50 bz
do. do.	3½	89,90 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,20 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,75 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	100,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	100,90 G
do.	5	106,20 bz B
Landsch. Central	4	94,90 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,25 bz
do. neue	3½	84,50 bz
do.	4	95,30 bz
do. neue	4½	102,00 B
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83,60 bz
do.	4	95,25 G
do.	4½	101,60 bz
Pommersche	3½	83,00 bz G
do.	4	95,00 bz
do.	4½	101,90 bz
Posensche, neue	4	94,40 bz G
Sächsische	4	94,50 B
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,20 G
do.	4	95,40 G
do.	4½	100,90 B
do. II. Serie	5	103,90 B
do. neue	4	
do.	4½	100,70 bz
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	95,40 bz
Pommersche	4	95,30 G
Posensche	4	95,30 G
Preußische	4	95,30 G
Rhein- u. Westfäl.	4	97,75 bz
Sächsische	4	96,25 bz
Schlesische	4	96,10 G
Sovereigens		
Napoleonsd'or		16,19 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		16,65 bz
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz
Oesterr. Banknot.		171,65 bz
do. Silbergulden		175,50 bz
Russ. Noten.		223,15 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	136,20 bz
Hess. Prsch. a 40th.	—	239,50 bz G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	120,40 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	138,00 B
Bair. Präm.-Anl.	4	121,60 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	83,90 bz B
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	110,00 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,00 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	108,00 bz B
do. II. Abth.	5	105,80 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	174,00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,75 B
Mecklb. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,50 bz B
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,60 bz G
Oldenburg. Loose.	3	137,00 B
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,00 bz G
do. do.	4½	92,90 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,50 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 G
Nrdd. Grder.-H.-A.	5	95,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	95,00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	97,50 bz
do. II. IV. rkz. 110	5	93,00 bz B

Pomm. III. rz. 100	5	
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	106,50 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	95,00 bz G
do. do.	5	95,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 bz G
do. do.	4½	93,25 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	90,00 bz G
do. do.	4½	92,50 bz G
Kruppsche Oblig.	5	106,00 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	102,50 B
do. do. 1885	6	98,70 bz G
do. Bds. (fund.)	5	101,00 bz B
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	103,40 bz G
do. do.	7	108,00 G
Oestr. Gold-Rente	4	64,75 bz B
Oestr. Pap.-Rente	4⅕	55,25 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	57,75 bz
do. 250 fl. 1854	4	99,25 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	295,00 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	109,80 bz
do. do. v. 1864	—	258,50 bz
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	71,30 G
do. Loose.	—	156,50 bz B
do. Schatzsch. I.	6	99,75 bz
do. do. kleine	6	99,75 bz
do. do. II.	6	94,75 bz
Italienische Rente	5	74,75 bz
do. Tabak-Obl.	6	102,80 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose	—	38,00 B
Russ.-Centr.-Bod.	5	79,75 bz
do. Engl. A. 1822	5	84,25 bz
do. do. A. v. 1862	5	84,60 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	90,25 bz
Russ. cons. A. 1871	5	85,30 bz
do. do. 1872	5	85,30 bz
do. do. 1873	5	85,40 bz G
do. Bod.-Credit	5	77,70 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	167,00 bz
do. do. v. 1866	5	167,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	68,00 bz G
do. 6. do. do.	5	83,90 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	79,25 bz G
do. do. kleine	4	79,25 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	68,25 bz G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	59,80 bz B
Türk. Anl. v. 1865	5	9,60 bz G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	30,00 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,30 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,50 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,37 bz
do. do. 3 M.	20,295 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,00 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	171,65 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	170,50 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	222,50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	222,25 bz
Warschau 100 R. 8 T.	222,75 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	102,90 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	33,00 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	42,60 bz
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See.	fr.	75,00 bz G
do. Handels-Ges.	4	72,70 bz G
do. Kassen-Verein.	4	147,75 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	60,00 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	5,00 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	68,35 G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	10,00 bz G
Chemnitzer Bank-B.	4	77,50 bz G
Coburger Credit-B.	4	68,50 bz
Cöln. Wechslerbank	4	67,75 bz
Danziger Bank	fr.	27,00 G
Danziger Privatbank	4	103,00 B
Darmstädter Bank	4	109,50 bz G
do. Zettelbank	4	95,75 B
Dessauer Creditbank	4	61,00 G
do. Landesbank	4	109,50 bz G
Deutsche Bank	4	92,50 bz G
do. Genossensch.	4	89,00 bz G
do. Hyp.-Bank	4	90,30 bz G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	14,75 G
Disconto-Comm.	4	121,75 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	71,10 bz G
do. Handelsbank	4	45,25 G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	83,50 G
do. Grundcreditbk.	4	101,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	93,00 bz B
Königsb. Vereinsbank	4	82,75 B
Leipziger Creditbank	4	105,25 G
do. Discontobank	4	67,00 bz B
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	40,90 G
Magdeb. Privatbank	4	106,50 B
Mecklenb. Bodencredit	4	66,40 G
do. Hypoth.-Bank	4	61,30 bz G
Meininger Creditbank	4	72,30 bz G
do. Hypothekenbk.	4	94,00 G
Niederlausitzer Bank	4	78,50 G
Norddeutsche Bank	4	138,00 B
Nordd. Grundcredit.	4	83,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	42,00 G
Petersb. Discontobank	4	106,00 G
do. Intern. Bank	4	90,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	101,60 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	94,00 bz G
do. Centralboden.	4	116,25 bz G
do. Hyp. Spielh.	4	119,00 bz G
Product.-Handelsbank	4	80,75 B
Provinz.-Gewerbebk.	4	21,90 B
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,50 bz B
Sächsische Bank	4	103,00 bz G
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	102,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	51,90 bz G
Schles. Bankverein	4	77,25 bz G
Schles. Vereinsbank	fr.	53,25 B
Südd. Bodencredit	4	112,00 B
Thüringische Bank	fr.	74,75 bz B
Vereinsbank Quistorp	fr.	0,20 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,00 bz G
Dannenb. Kattun	4	18,50 G
Deutsche Baugej.	4	59,50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	5,75 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	20,50 bz G
Dortmunder Union	4	9,00 bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	14,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	14,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	89,60 bz G
Georg-Marienhütte	4	58,50 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	46,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	72,25 bz G
Kramsta, Leinen-F.	4	62,00 G
Lauchhammer	4	15,00 bz G
Laurahütte	4	76,00 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	22,90 bz
Magdeburg. Bergw.	4	114,00 G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	60,00 bz B
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	53,00 bz G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	29,00 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	42,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	30,00 G
Redenhütte	4	3,90 bz B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	82,50 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	13,50 B
Union-Eisenwerk	fr.	0,60 G
Unter den Linden	4	14,75 bz
Berl. Bau-B.	fr.	104,00 G
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,00 bz G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	19,50 bz G
Altona-Kiel	4	127,10 bz
Bergisch-Märkische	4	73,60 74,40 bz
Berlin-Anhalt	4	85,75 bz G
Berlin-Dresden	4	10,75 bz G
Berlin-Görlitz	4	13, 0 bz
Berlin-Hamburg	4	169,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	78,00 bz G
Berlin-Stettin	4	105,00 bz B
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	62,75 bz G
Cöln-Minden	4	90,00 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	13,79 bz
Hann.-Altenbeken	4	11,90 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	17,25 bz G
Magd.-Halberstadt	4	105,75 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	97,50 bz
Nordhausen-Erfurt	4	19,50 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	122,25 bz G
do. Litt. B.	3½	115,50 bz
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	33,75 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	95,40 bz
Rheinische	4	105,75 à 106,25
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,50 bz G
Rhein-Nahebahn	4	10,10 bz G
Stargard-Posen	4½	100,60 bz
Thüringische	4	115,00 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,00 bz G
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	99,90 G
Weimar-Geraer	4½	36,25 bz G
Albrechtsbahn	5	15,80 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	115,10 G
Aussig-Teplitz	4	125,75 G
Baltische	4	
Böhm. Westbahn	5	76,00 bz G
Brest-Grajewo	4	42,00 bz G
Brest-Kiew	4	64,00 bz B
Dux-Bodenbach	4	
Elisabeth-Westbahn	5	71,70 bz
Kaiser Franz Joseph	5	57,00 G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	106,30 bz
Gotthard-Bahn	fr.	43,10 G
Kaschau-Oderberg	5	46,25 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	178,00 bz G
Lüttich-Limburg	4	17,75 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	
Oberhess. v. St. gar.	fr.	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	193,50 bz
do. Litt. B.	5	84,75 bz G
Reichenb.-Pardubitz	4½	38,75 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	51,00 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	26,00 bz G
Russische Staatsbahn	5	117,00 bz G
Schweizer Unionbahn	4	6,15 bz G
Schweizer Westbahn	4	18,20 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	140,00 bz B
Turnau-Prag	4	35,40 bz
Vorarlberger	5	45,00 G
Warschau-Wien	4	156,50 bz G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	23,75 bz G
Berlin-Görlitzer	5	29,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr	37,00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	28,10 G
Halle-Sorau-Guben	5	35,25 bz G
Hannover-Altenbek.	5	24,50 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Md.	5	
Märkisch-Posen	5	74,25 bz G
Magdeb.-Halberst. B	3½	67,50 bz G
do. do. C.	5	96,10 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	37,50 bz G
Oberlausitzer	5	24,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	83,50 bz
Rechte Oderufer-Bahn	5	105,50 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	74,50 bz G
Saalbahn	5	17,00 G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	16,50 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 bz G
do. do. II.	5	98,50 G
do. do. III.	5	96,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	100 G
do. II.	4½	100 G
do. III. v. St. g.	3½	85,20 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,20 bz
do. do. Litt. C	3½	76,80 bz
do. IV	4½	99,50 G
do. V.	4½	99,50 G
do. VI.	4½	99,50 bz G
do. VII	5	103,00 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	98,50 bz G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,20 bz
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 bz G
do. Litt. C.	4½	97,80 G
Berlin-Görlitz	5	101,00 B
do. do. Lit. B.	4½	81,00 bz
Berlin-Hamburg	4	93,75 G
do. do. II.	4	93,75 G
do. do. III.	5	102,90 bz G
Berl.-Potsd.-M. A. B.	4	93,25 B
do. do. C.	4	92,00 bz G
do. do. D.	4½	98,25 bz
do. do. E.	4½	97,00 G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,20 bz G
do. do. III.	4	93,20 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,10 G
do. VI. do.	4	93,20 G
do. VII.	4½	98,75 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	94,75 G
do. do. Litt. H	4½	91,60 bz G
do. do. Litt. I.	4½	91,60 bz G
Cöln-Minden IV.	4	94,10 B
do. do. V.	4	
do. do. VI	4½	98,75 G
Halle-Sorau-Guben	4½	101,20 bz
do. do. do.	4½	101,60 B
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	93,10 G
Märkisch-Posener	5	102,00 bz
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	98,50 G
do. do. de 1873	4½	98,00 B
do. Leipzig	4½	100,70 bz
do. do.	4	86,25 bz G
do. Wittenberge	4½	98,50 G
do. do.	3	74,50 B
Niederschles.-Märk. I.	4	96,60 bz
do. II. a 62½ Thlr.	4	94,00 G
do. Obl. I. u. II.	4	97,20 B
do. do. III. conv.	4	94,50 bz
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,00 G
do. C.	4	92,40 G
do. D.	4	92,40 G
do. E.	3½	85,00 bz B
do. F.	4½	100,75 B
do. G.	4½	
do. H.	4½	101,20 bz
do. v. 1869	5	103,30 G
do. v. 1873	4	90,8. G
Oberschles. v. 1874	4½	99,60 G
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,40 G
do. Niedschl. Zwgb.	3½	77,50 G
do. Starg. Pos.	4	99,70 G
do do. II.	4½	99,70 G
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	100,20 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	99,20 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,90 G
do. von 1862, 64	4½	99,90 G
do. von 1865	4½	99,90 G
do. 1869, 71, 73	5	103,20 B
do. v. v. 1874	5	103,20 B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	101,30 G
do. II. do.	4½	101,30 G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. IV.	4½	100,50 bz
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	85,60 bz
do. do. II.	5	84,70 G
do. do. III.	5	82,80 G
do. do. IV	5	82,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,90 bz G
do. II.	5	65,25 bz G
do. III.	5	61,00 bz G
do. IV.	5	59,20 bz G
Mähr.-Schles. Crzb.	fr.	12,60 bz
Mainz-Ludwigsbahn	5	103,50 B
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	328,75 G
do. Ergänzungsn.	3	315,00 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,75 G
do. II. Em.	5	96,70 bz B
Oesterr. Nordwestb.	5	74,20 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,30 bz G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	65,40 bz G
do. do. 1869	5	64,30 G
do. do. 1872	5	64,10 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,50 bz
Reichenb.-Pardub.	5	64,20 G
Südösterr. (Lomb.)	3	238,70 bz G
do. do. neue	3	238,70 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	81,60 G
Baltische, gar.	5	83,50 G
Brest-Grajewo	5	76,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	87,50 bz G
do. in Lstr. a 20.40	5	81,40 bz
Charkow.-Krementsch.	5	85,50 bz
Jelez-Orel, gar.	5	87,00 bz
Jelez-Woron., gar.	5	87,75 bz
Koslow.-Woron.	5	92,50 bz B
Koslow.-Woron. Obl.	5	77,25 bz
Kursk-Charl. gar.	5	88,20 bz G
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	79,50 bz G
Kursk-Kiew, gar.	5	92,90 bz
Losowo-Sewast.	5	80,00 bz G
Mosco-Rjäsan, g.	5	98,00 bz
Mosk.-Smolensk	5	87,20 bz G
Schuja-Iwanowo	5	87,50 bz
Warschau-Teresp.	5	
do. kleine	5	88,25 bz
Warschau-Wien II.	5	94,75 bz
do. III.	5	91,75 bz
do. IV.	5	83,75 bz G
Zarskoe-Selo	5	77,50 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.